

# RS Vfgh 2008/2/25 B906/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2008

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Tir GVG 1996 §5 Abs1 litsd

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch willkürliche Versagung dergrundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrags; kein Eingehen auf das Parteienvorbringen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes für wirtschaftlich bedeutungslose Flächen

## Rechtssatz

Die belangte Behörde legte nicht dar, welche Gründe für den von ihr augenscheinlich angenommenen Umstand sprechen, dass der Ausnahmetatbestand gemäß §5 Abs1 litsd Tir GVG 1996 - so genannte "Restflächenregelung" für wirtschaftlich bedeutungslose Flächen - gegenständlich nicht erfüllt ist.

Auch hat die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides keine nachvollziehbaren Überlegungen darüber angestellt, welche Auswirkungen den landwirtschaftlichen Betrieb der Geschenkgeberin in Ermangelung einer Verzichtserklärung bei einer etwaigen Forderung der Pflichtteile durch die Töchter (und möglicher Zerschlagung des Betriebes) treffen könnten.

## Entscheidungstexte

- B 906/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2008 B 906/06

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Bescheidbegründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B906.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)